

Aktuelle Informationen für landwirtschaftliche Betriebe in dem
Beratungsgebiet „Füsinger Au und Schwansener See“

Rundschreiben 1/2019

22.07.2019

Themen:

1. Gewässerschutzberatung P-Kulisse BG 09 „Füsinger Au und Schwansener See“
2. Herbstdüngung, Düngebedarf 2. Hauptfrucht, Sperrzeiten
3. Anhang

1. Gewässerschutzberatung P-Kulisse BG 09 „Füsinger Au und Schwansener See“

Bisher wurde die im Sinne des Gewässerschutzes eingerichtete Fachberatung für landwirtschaftliche Betriebe in sechs Beratungsgebieten auf der Geest in der Nitrat (N)-Kulisse angeboten. Auswertungen der über die Jahre erhobenen Erfolgsparameter und Beratungsergebnisse in den Gebieten zeigen eine deutlich erhöhte Stickstoffeffizienz, ohne dass die Ertragsleistungen auf den Betrieben gesunken sind.

Mit der Einführung der Landesdüngerverordnung wurde die Gewässerschutzberatung nun auch auf andere Gebiete (u.a. BG 09: Füsinger Au und Schwansener See) ausgeweitet, in denen neben der Nitrat- vor allem die Phosphatbelastung der Oberflächengewässer eine Rolle spielt. Mit der Umsetzung der Beratung im BG 09 wurde die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) betraut. Das Beratungsgebiet BG 09 liegt teilweise in der Phosphat-Kulisse gem. § 13 Düngerverordnung. So-

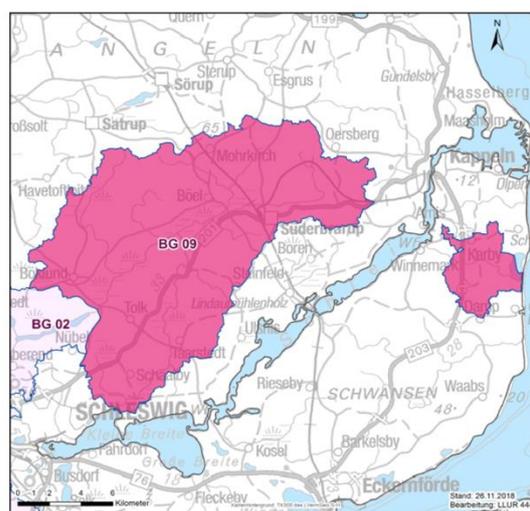


Abb. 1: Lage des Beratungsgebietes BG 09

mit sind in diesen Bereichen des Beratungsgebietes (siehe Darstellung Umweltatlas) Maßnahmen umzusetzen, die über die Düngerverordnung hinausgehen.

Maßnahmen P-Kulisse Landesdüngerverordnung

- 1.) Verpflichtung zur Untersuchung von Wirtschaftsdüngern auf Stickstoff, verfügbaren Stickstoff (Ammonium) und Phosphat. Die Analysepflicht gilt für Wirtschaftsdünger sowie für organische und organisch-mineralische Düngemittel (u.a. Gülle, Biogasgärreste, separierte Gülle



und Gärreste, Festmiste). Für jeden Wirtschaftsdünger muss vor der Aufbringung auf die Fläche eine Analyse vorliegen. Die Wirtschaftsdüngeranalyse darf nicht älter als zwei Jahre sein, wobei empfohlen wird, die eingesetzten Wirtschaftsdünger einmal pro Jahr zu analysieren. Nur so lassen sich Wirtschaftsdünger in Abhängigkeit ihrer Inhaltsstoffe zielgerichtet in der Düngplanung einsetzen.

2.) Beschränkung der Phosphatdüngung auf hoch bis sehr hoch mit Phosphat versorgten Böden. Auf Schlägen, auf denen die Bodenuntersuchung ergeben hat, dass der Phosphatgehalt 40 mg P_2O_5 /100 g Boden (DL-Methode) überschreitet, dürfen phosphathaltige Düngemittel (Mineraldünger, Wirtschaftsdünger, Klärschlamm) höchstens bis zu 50 % der Nährstoffabfuhr aufgebracht werden. Beispiel: *Auf hoch mit P versorgten Flächen dürfte zu Winterweizen mit einem Kornertrag von 90 dt/ha im Falle einer Abfuhr von Korn und Stroh nur 47 kg P_2O_5 (1,04 kg P_2O_5 / dt Weizenkorn + Stroh) über organische bzw. mineralische P-Düngemittel ausgebracht werden.* Im Rahmen einer Fruchtfolge kann die voraussichtliche Phosphatabfuhr für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zu Grunde gelegt werden. In Abhängigkeit der P-Bodenversorgung und Vorfrucht werden von der Gewässer-schutzberatung geringere P-Düngemengen empfohlen.

3.) Sperrfrist für die Aufbringung P-haltiger Düngemittel auf Grünland, Ackerland und Ackerland mit mehrjährigem

Feldfutterbau (Aussaat bis zum 15. Mai):
15. Oktober bis 31. Januar.

Hinweis Grünland:

In der P-Kulisse beginnt die Sperrfrist für die P-Düngung auf Grünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum 15. Mai) bereits ab dem 15. Oktober. Darin eingeschlossen sind auch P-haltige flüssige Wirtschaftsdünger wie Rindergülle. Die Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern wie Gülle ist im Herbst zwar bis zum Einsetzen der Sperrfrist grundsätzlich erlaubt, sollte aber im August beendet sein. Dies lässt sich durch die vergleichsweise geringe Stickstoffausnutzung bei der Herbstausbringung erklären.

Zur Beantwortung der Frage, ob Betriebs-gemarkungen in der P- oder N-Kulisse liegen, kann der Umweltatlas Schleswig-Holstein herangezogen werden:

Folgende Schritte führen Sie zum Ziel:

- Unter dem Punkt „Themenauswahl“ auf „Landwirtschaft“ klicken
- Dann auf die „Gebietskulissen LDÜV“ klicken und einen Haken bei „Gebietskulissen nach Landesdüngeverordnung“ setzen.
- Über die Werkzeuge kann unter „Navigieren“ die Plus-Lupe angeklickt werden und mit gedrückter rechter Maustaste der gewünschte Teilbereich in der betreffenden Gemarkung ausgewählt werden.

Nur ein vergleichsweise geringer Flächenanteil des Beratungsgebietes liegt innerhalb der ausgewiesenen P-Kulisse nach Landesdüngeverordnung. Die Gebiete umrunden den Langsee sowie den Schwansener See.



Abb. 2: P-Kulisse gemäß Landesdüngeverordnung (Darstellung nach Umweltatlas)

Das Beratungsgebiet BG 09 erstreckt sich in Summe über ein weit größeres Gebiet. Dies lässt sich daran begründen, dass im Gewässersystem der Füsinger Au mit ihren Nebengewässern die Orientierungswerte für die Nährstoffe (Ammonium und Phosphat) nach der Oberflächengewässerverordnung mit Ausnahme weniger Wasserkörper überschritten werden. Dabei entwässert die Füsinger Au ein großes Einzugsgebiet von etwa 24.000 ha und mündet in die Kleine Breite, eine Bucht in

der Inneren Schlei. Die Schlei ist ein Küstengewässer, welches sich in die drei Wasserkörper – die Innere Schlei, die Mittlere Schlei und die Äußere Schlei – gliedert. In den Küstengewässern sind die Nährstoffkonzentrationen aufgrund des großen Wasservolumens zwar erheblich niedriger als in den Binnengewässern des Landes, die Orientierungswerte für Phosphat und Gesamtstickstoff werden aber in allen drei Wasserkörpern überschritten. Deshalb ist es notwendig, den externen Phosphor- und Stickstoff-Eintrag aus dem Einzugsgebiet der Schlei und hier vor allem aus dem der Füsinger Au zu verringern. Die kostenfreie Beratung landwirtschaftlicher Betriebe verfolgt insbesondere das Ziel, die Phosphor- und Stickstoffausträge von landwirtschaftlichen Flächen in die Seen, Küstengewässer und ihre Zuläufe auf ein geringeres Maß zu senken. In diesem Zusammenhang ist auch die bedarfsgerechte Düngung im Herbst zu beachten.

2. Herbstdüngung, Düngebedarf 2. Hauptfrucht, Sperrzeiten

Die Regeln der Herbstdüngung 2019 in Schleswig-Holstein orientieren sich im Wesentlichen an denen des Vorjahres. Alle Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an N ($> 1,5 \% \text{ N}$ in der TS), dazu zählen in der Regel unter anderem Gülle, Gärrückstände und Klärschlamm sowie mineralische N-Dünger, dürfen laut Düngerverordnung auf Ackerland nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf

des 31. Januar des Folgejahres nicht mehr aufgebracht werden; für Kompost und Festmist von Huf- oder Klauentieren gelten andere Beschränkungen. Abweichend hiervon dürfen nach Ermittlung eines Düngebedarfes bis zum 1. Oktober zu Winteraps, Feldfutter, Zwischenfrüchten und Wintergerste nach einer Getreidevorfrucht Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an N bis in Höhe des ermittelten N-



Düngebedarfs, jedoch nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha beziehungsweise 30 kg $\text{NH}_4\text{-N}$ /ha ausgebracht werden. Die Düngung darf nur erfolgen, sofern die Aussaat von Wintertraps, Feldfutter und Zwischenfrüchten bis zum 15. September und von Wintergerste bis zum 1. Oktober 2019 abgeschlossen sein wird. Beachten Sie in diesem Zusammenhang weitere Ausschlusskriterien gemäß der Entscheidungskriterien Herbstdüngung 2019 (siehe Anhang). Unter anderem heißt es darin, dass nach:

- Mais oder Körnerleguminosen kein Düngebedarf vorliegt,
- auf langjährig organisch gedüngten Flächen (d.h. P-Gehalt > 36 mg P_2O_5 /100 g (DL) Boden) kein N- Düngebedarf besteht.

Wichtig ist die schriftliche Dokumentation des abgeleiteten Düngebedarfs mittels Formblatt (siehe Anhang Rahmenschema Herbst).

Düngebedarfsermittlung 2. Hauptfrucht:

Für den Fall, dass eine 2. Hauptfrucht in 2019 angebaut wird, ist eine vollständige Düngebedarfsermittlung erforderlich.

Folgt z. B. das Feldfutter einer Getreide-GPS-Ernte oder einem frühen Getreidedrusch und ist eine Futterbergung im Herbst Ziel des Anbaus, kann in diesem speziellen Fall bis in Höhe des N-Bedarfs, auch über die 30/60er Herbst- $\text{NH}_4\text{-N}$ bzw. Gesamt-N Grenze hinaus, gedüngt wer-

den. Diese Regelung setzt jedoch zwingend eine Ernte in 2019 voraus. Andernfalls greift die max. 30 kg $\text{NH}_4\text{-N}$ / 60 kg N-Gesamt-Regelung zur Herbstdüngung wie oben beschrieben. Eine Düngung nach der letzten Ernte einer 2. Hauptfrucht im Anbaujahr ist nicht zulässig. Zur Ermittlung des N-Bedarfs der Kultur ist der zu erwartende Ertrag zugrunde zu legen, der im Mittel der letzten 3 Jahre erzielt wurde. Dabei ist für Kulturen, die nach dem 1. Juni des Anbaujahres etabliert wurden, ein pauschaler Abschlag von mindestens 25 kg N/ha für eine N-Nachlieferung aus einer organischen Düngung des Vorjahres und/oder des Bodens (N_{min} , Humus) vom N-Bedarf der Kultur abzuziehen. *So kann z.B. für Feldfutter mit einem Ertragsniveau von 35 dt TM/ha ein N-Bedarf von 91 kg N/ha (2,6 kg N/dt TM) angesetzt werden, der unter Berücksichtigung genannter Abzugsfaktoren einen Düngebedarf von 66 kg N/ha ergeben würde.*

Sperrfristverschiebung:

Wie im vergangenen Jahr besteht auch im Jahr 2019/2020 im Bereich Grünland und zu gewissen Kulturen im Ackerbaubereich die Möglichkeit, eine Sperrfristverschiebung zu beantragen. Sofern sich beantragte Flächen innerhalb oder außerhalb der Gebietskulissen nach Landesdüngeverordnung befinden, müssen zwei verschiedene Anträge gestellt werden (siehe Anhang).

Ihre Gewässerschutzberatung

Beeke Engel
Tel.: 04331-9453-331
E-Mail: bengel@lksh.de

Niels Clausen
Tel.: 04331-9453-354
E-Mail: nclausen@lksh.de

Jörg Gerken
Tel.: 04331-9453-320
E-Mail: jgerken@lksh.de

Dr. Lars Biernat
Tel.: 04331-9453-340
E-Mail: lbiernat@lksh.de